

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/155/23
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste Gemeindeentwicklung"	und Verfasser: Kuhlmann, Simone
Status: öffentlich	Erstellungsdatum: 18.04.2023
Grundsatzbeschluss zur Ablehnung von Photovoltaik-Freiflächen in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark auf landwirtschaftlichen Flächen	
Beratungsfolge:	
Sitzungsdatum 27.04.2023	Gremium Gemeinderat Hohenberg-Krusemark

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung keine weiteren Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (SO PV-FA) auf landwirtschaftlichen Flächen auszuweisen und keine Bauleitplanungsverfahren dafür zu beginnen. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Anlagen, bei denen es sich um Agri-PV-Anlagen und Anlagen gem. Kriterium 3.1 des Gesamtäumlichen Solarkonzepts der Verbandsgemeinde vom 15.09.2023 handelt.

Sachverhalt:

Es werden an die Gemeinde Hohenberg-Krusemark regelmäßig Anträge zur Durchführung von Bauleitplanungsverfahren zur Ausweisung von Sondergebieten zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FA) auf landwirtschaftlichen Flächen eingereicht. Diese Anträge werden in erster Linie auf der Grundlage der Bereitschaft der Grundstückseigentümer und damit der Verfügbarkeit der Grundstücke gestellt.

Das gesamtäumliche Solarkonzept der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gibt Regularien zur Errichtung von PV-FA vor. Ein Ausschluss derartiger Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist im Konzept nicht explizit geregelt.

Das Kriterium 3.1 des Gesamtäumlichen Solarkonzeptes hat als besonders geeignete Standorte für SO PV-FA herausgearbeitet (starke Versiegelung, beeinträchtigte Flächen, überprägte Flächen, Konversionsflächen). Agri-PV-Anlagen müssen der Definition gem. Kriterium 5 entsprechen.

Um eine klare Regelung an potentielle Antragsteller kommunizieren zu können und eine Gleichbehandlung der Interessenten bzw. Antragsteller zu gewährleisten, ist die Behandlung eines derartigen Grundsatzverfahrens im Gemeinderat als zuständiges Gremium für die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Finanzierung:

keine

Anlagen:

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 11	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Dirk Kautz

- Siegel -